

Anmerkungen zur Umsetzung des AIFMD-Reviews in Deutschland in Bezug auf Kreditfonds

Der BVI hat im Zuge einer 1:1-Umsetzung der AIFM-Richtlinie in Bezug auf Kreditfonds im KAGB folgende Vorschläge:

1. Spezialfonds

1. Erweiterung der Darlehensvergabe für den allgemeinen offenen Spezial-AIF (§ 282 KAGB), der dann auch als „reiner kreditgebender AIF“ aufgelegt werden kann
2. Erweiterung der Darlehensvergabe für den geschlossenen Spezial-AIF (§ 285 KAGB), z. B. durch Streichung der Absätze 2 und 3 des § 285 KAGB.
3. Wir würden es außerdem begrüßen, wenn die zuletzt durch das Fondsstandortgesetz eingeführten Erleichterungen bei der Vergabe von Gesellschafterdarlehen für offene Spezialfonds (§ 284 KAGB) ebenfalls weiter genutzt werden können. Damit müsste der Regelungsgehalt des § 284 Abs. 5 KAGB weiter erhalten bleiben, soweit die Vorgaben in § 285 Abs. 3 KAGB gestrichen werden. Dies kann in der Folge unter Umständen dazu führen, dass der 284er Spezialfonds, der mehr als 50 % seines NAV an Gesellschafterdarlehen vergibt, unter der neuen Definition in der AIFMD als reiner kreditgebender AIF behandelt werden müsste. Nach unserem Verständnis gelten dann jedoch weitere Erleichterungen, wenn der Nominalwert der Gesellschafterdarlehen nicht mehr als 150 % des Kapitals beträgt (z. B. in Bezug auf die Risikomanagementprozesse und den Leverageinsatz).

2. Publikumsfonds

Im Interesse des Standortes Deutschland und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen mit anderen EU-Ländern würden wir es außerdem begrüßen, wenn auch Publikumsfonds ihre Anlagemöglichkeiten in Bezug auf die Darlehensvergabe erweitern könnten, um Kleinanlegern Zugang zu dieser Assetklasse zu gewähren und Renditechancen zu ermöglichen. Hier haben wir folgende Vorschläge:

1. Einführung eines „reinen Kreditfonds“ („loan-originating AIF“) als offener und geschlossener Publikumsfonds (Haupt-Anlagestrategie ist die Kreditvergabe bzw. mehr als 50 Prozent des NAV)
2. Darlehensvergabe bzw. Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen als Beimischung (z. B. 30-Prozent-Grenze) für offene Immobilien-Publikumsfonds und offene Infrastruktur-Sondervermögen
3. Darlehensvergabe als Beimischung (z. B. 30-Prozent-Grenze) für das Sonstige Sondervermögen
4. Einführung der Darlehensvergabe auch zur Finanzierung von Mikrofinanzinstituten über Sonstige Sondervermögen mit erweiterten Anlagegrenzen (z. B. 80-Prozent-Grenze für Gelddarlehen an regulierte und 50-Prozent-Grenze an unregulierte Mikrofinanzinstitute – siehe unseren Vorschlag in unserem Positionspapier vom 14. Februar 2024).



Zu 2)a) verweisen wir beispielhaft auf die folgenden beiden Fonds

Goldman Sachs Global Senior Loans:

„Anteile des Portfolios sind für jeden Anleger geeignet, (i) für den eine Anlage in den Fonds kein vollständiges Anlageprogramm darstellt; (ii) der vollständig versteht und bereit ist, zu akzeptieren, dass der Fonds ein Risiko von 3 auf einer Skala bis 7 aufweist, wobei es sich um eine mittlere bis niedrige Risikoklasse handelt; (iii) der weder eine US-Person ist noch Anteile im Namen einer oder mehrerer US-Personen zeichnet; (iv) der versteht, dass er den angelegten Betrag möglicherweise nicht oder nicht vollständig zurückerhält und der den Verlust der gesamten Anlage in Kauf nehmen kann; und (v) der eine mittelfristige Anlage sucht“

„Der Hersteller ist in den Niederlanden zugelassen und wird von der Autoriteit Financiële Markten reguliert. Er stützt sich auf die Passporting-Rechte gemäß der AIFM-Richtlinie, um den Fonds grenzüberschreitend zu verwalten und innerhalb der Europäischen Union zu vertreiben.“

BNP PARIBAS FLEXI III GLOBAL SENIOR CORPORATE LOANS:

Anteilklasse N mit Mindestanlage 125.000 Euro für „well-informed investors“

„The Company has received marketing authorisation under the Directive 2011/61 (European Council Directive 2011/61/EC of 8 June 2011 on Alternative Investment Fund Managers) in Austria, Belgium, Cyprus, Czech Republic, Finland, France, Germany, Greece, Ireland, Italy, the Netherlands, Spain, Slovakia, Slovenia, Sweden and United Kingdom, although not all sub-funds are necessarily authorised.“